

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 29. März 2012 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|--|--|-------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats | |
| TOP 2 | Verleihung der Ehrenplakette in Bronze an den Stadtverordneten Andreas Hirsch | | |
| TOP 3 | Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2011 | | DS-IX-88/12 |
| TOP 4 | Bebauungsplan „Im Sand und Im Sand II“ 2. Änderung
hier: Satzungsbeschluss | | DS-IX-89/12 |
| TOP 5 | Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“,
2. Änderung
hier: Satzungsbeschluss | | DS-IX-90/12 |
| TOP 6 | Bebauungsplan „Südlich des Taugger Platzes“ 1. Änderung
hier: Satzungsbeschluss | | DS-IX-91/12 |
| TOP 7 | Bebauungsplan „Am hohen Weg“, 6. Änderung
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss | | DS-IX-92/12 |
| TOP 8 | Bebauungsplan „Am hohen Weg“, 7. Änderung / 2. BA,
3. Änderung
hier: Satzungsbeschluss | | DS-IX-93/12 |
| TOP 9 | Linienbestimmungsverfahren B 44 Ortsumgehung Dornheim | | DS-IX-94/12 |
| TOP 10 | Anbindung des Gewerbegebietes Wolfskehlen an den ÖPNV | | DS-IX-95/12 |
| TOP 11 | Optimierung der Straßenbeleuchtung | | DS-IX-96/12 |
| TOP 12 | Kostensenkung bei der Straßenbeleuchtung | | DS-IX-97/12 |
| TOP 13 | EU-Mittel für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien | | DS-IX-98/12 |
| TOP 14 | Schwimmbad-Konzept
hier: Fristverlängerung | | DS-IX-99/12 |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

- TOP 15** Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt DS-IX-100/12
- TOP 16** Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt DS-IX-101/12
- TOP 17** 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt DS-IX-102/12
- TOP 18** Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt DS-IX-103/12
- TOP 19** 4. Ergänzungsvertrag zum Kindertagesstättenbetriebsvertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wolfskehlen DS-IX-104/12
- TOP 20** Investitionsprogramm 2011 bis 2016 DS-IX-105/12
- TOP 21** Bildung von Haushaltsermächtigungen 2010 DS-IX-106/12
- TOP 22** Anträge
- 22.1. Antrag des Stadtverordnetenvorstehers zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung DS-IX-107/12
- 22.2. Antrag der SPD-Fraktion zum Rahmenprogramm von „Der Kreis rollt“ DS-IX-108/12
- 22.3. Antrag der SPD-Fraktion zur Pflanzung von Walnussbäumen entlang der K156 DS-IX-109/12
- 22.4. Antrag der SPD-Fraktion zu den Vergaberichtlinien für Grundstücke DS-IX-110/12
- 22.5. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu Grundsätzen für die Pflege von Grünflächen in Riedstadt DS-IX-111/12
- 22.6. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet DS-IX-112/12
- 22.7. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Stellplatzsatzung DS-IX-113/12
- 22.8. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Gymnasialen Oberstufe (Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2008-2013) DS-IX-114/12

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

- 22.9. Antrag der GLR-Fraktion zu Folgekosten bei Investitionsentscheidungen DS-IX-115/12
- 22.10. Antrag der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) zum Leitbild der Stadt „Bäume im Siedlungsbereich - Bäume in Riedstadt“ DS-IX-116/12
- 22.11. Prüfantrag der WIR-Fraktion zum Aufstellplatz des Glascontainers am Penny-Markt Crumstadt DS-IX-117/12
- 22.12. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zum Beschluss „Kein Platz für Rassismus“ DS-IX-118/12
- 22.13. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Resolution bezgl. der Unterfinanzierung der Kommunen DS-IX-119/12
- 22.14. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Beschlussdokumentation der Stadtverordnetenversammlung DS-IX-120/12
- 22.15. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Ausstattung des Sitzungsraumes der Stadtverordnetenversammlung DS-IX-121/12
- 22.16. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Straßensondernutzung DS-IX-122/12
- 22.17. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Protokollierung von Bürgerversammlungen DS-IX-123/12
- 22.18. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Errichtung eines Ballspielplatzes in Crumstadt, Nibelungenstraße DS-IX-124/12

TOP 23 Anfragen

- 23.1. Anfrage der SPD-Fraktion zum Bericht zur Kindergesundheit im Kreis Groß-Gerau 2004-2009 DS-IX-125/12
- 23.2. Anfrage der SPD-Fraktion zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten DS-IX-126/12
- 23.3. Anfrage der SPD-Fraktion zur vorläufigen Jahresrechnung zum 31. Dezember 2011 DS-IX-127/12
- 23.4. Anfrage der CDU-Fraktion zur Baustelle Goddelau DS-IX-128/12
- 23.5. Anfrage der CDU-Fraktion zu Fehlalarmen für die Riedstädter Feuerwehren DS-IX-129/12

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

- 23.6. Anfrage der CDU-Fraktion zum Verkehrsaufkommen in der Philippsanlage in Goddelau DS-IX-130/12
- 23.7. Anfrage der CDU-Fraktion zum LKW-Verbot auf der K 158 DS-IX-131/12
- 23.8. Anfrage der GLR-Fraktion zum Leerstand von Ladenlokalen und Verkaufsflächen in Riedstadt DS-IX-132/12
- 23.9. Anfrage der GLR-Fraktion zur Umsetzung der Prüfhinweise DS-IX-133/12
- 23.10. Anfrage der WIR-Fraktion zum Neubaugebiet Goddelau „Am hohen Weg“ DS-IX-134/12
- 23.11. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Umsetzung der Stadtverordnetenbeschlüsse DS-IX-135/12
- 23.12. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zu den Einnahmen aus der Gewerbesteuer DS-IX-136/12
- 23.13. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Personalsituation bei der Kinderbetreuung DS-IX-137/12
- 23.14. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Parkanlage „Seniorenhaus am Park“ DS-IX-138/12
- 23.15. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zu regenerativen Energien in Riedstadt (Photovoltaikanlagen) DS-IX-139/12
- 23.16. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Befreiung von der Gewerbesteuer DS-IX-140/12
- 23.17. Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella zur Sicherheit an öffentlichen Plätzen in Riedstadt DS-IX-141/12
- 23.18. Anfrage der SPD-Fraktion zum Sachstand Geothermiekraftwerk in Riedstadt DS-IX-142/12
- TOP 24** Resolutionsantrag an die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt „Spanische Bauarbeiter in Not“ DS-IX-143/12
- während der Sitzung eingebracht -

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Fiederer, Patrick Thurn, Matthias Bonn, Werner Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Emmer, Manfred Ernst, Christiane Fischer, Günter Hennig, Brigitte Henrich, Heinz-Josef Hirsch, Andreas Kamenik, Katja Kummer, Norbert	Stadtverordnetenvorsteher Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion:	Buhl, Günter Fischer, Thomas Bopp, Martin Büßer, Heiko Fischer, Alexander Fraikin, Michael Fraikin, Ursula Funk, Guido Lachmann, Mathias Spartmann, Peter	stellv. Stadtverordnetenvorsteher Fraktionsvorsitzender
GLR-Fraktion:	Wispel, Sebastian Dutschke, Rebecca Neuwirth, Mario Roth, Eva Satzinger, Dieter Schellhaas, Petra	Fraktionsvorsitzender
WIR-Fraktion:	Peter W. Selle Frey, Dieter	Fraktionsvorsitzender
Die Linke:	Ortler, Peter	
Fraktionslos:	Berthold Seybel	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

Magistrat: Amend, Werner Bürgermeister
Dey, Mathias
Dörr, Melanie
Effertz, Karlheinz
Hellwig, Harald
Kraft, Richard
Schaffner, Norbert
Wald, Wilhelm
Zettel, Erika Erste Stadträtin

Ausländerbeirat: Mahmood, Ahmad Muzaffar

entschuldigt: Schmiele, Rita SPD-Fraktion
Wokan, Verena CDU/FDP-Fraktion
Krockenberger, Nadja GLR-Fraktion

Verwaltung: Fröhlich, Rainer Parlamentsbüro

Schriftführer: Görlich, Oliver

1 Vertreterin der Presse

ca. 50 ZuhörerInnen

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 22:38 Uhr

Der Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Besonders begrüßt er den stellv. Stadtverordnetenvorsteher von Groß-Gerau, Herrn Klaus Meinke, den Groß-Gerauer Bürgermeister, Herrn Stefan Sauer, sowie die Stadtverordneten von Groß-Gerau, die zum heutigen Abend eingeladen wurden, um gemeinsam den Tagesordnungspunkt 9 zu diskutieren.

Besonders begrüßt er die Mitglieder des Magistrats, Bürgermeister Werner Amend, den Vertreter des Ausländerbeirats sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterin der Presse.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Fiederer auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Auf Bitte des Stadtverordnetenvorstehers Patrick Fiederer erheben sich die Anwesenden zu einer Schweigeminute zum Gedenken der Opfer des Rechtsextremismus.

Patrick Fiederer gratuliert den Stadtverordneten, die in den letzten Monaten Geburtstag hatten, nachträglich zum Geburtstag.

Bürgermeister Werner Amend gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 4 vom Magistrat zurückgestellt wird.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer teilt mit, dass nach einer Absprache im Ältestenrat die Tagesordnungspunkte 9, 11 und 12 gemeinsam, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22.1, 22.2, 22.3, 22.4, 22.7, 22.10, 22.12, 22.13, 22.14, und 22.16 mit Aussprache und die übrigen Tagesordnungspunkte ohne Aussprache behandelt werden sollen.

Vor Beginn der Sitzung hat im Sitzungssaal eine kurze Demonstration von spanischen Bauarbeitern stattgefunden, die - unterstützt von der Industriegewerkschaft Bauen, Agrar und Umwelt - einen Resolutionsantrag an die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt verteilt haben. Die Demonstration endete zu Beginn der Sitzung.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer bringt den nunmehr vorliegenden Antrag als Tagesordnungspunkt 24 (DS-IX-143/12) ein und bittet die Stadtverordneten um Zustimmung.

Dieser Erweiterung der Tagesordnung wird mit 23 Ja-Stimmen bei 9 Nein-Stimmen der CDU/FDP-Fraktion mit einer 2/3 Mehrheit zugestimmt.

Somit ist der Resolutionsantrag als Tagesordnungspunkt 24 eingebracht.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer schlägt vor, aufgrund der zahlreichen Tagesordnungspunkte die Redezeit auf 7 Minuten pro Tagesordnungspunkt zu begrenzen. Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

TOP 1 Mitteilungen b) des Magistrats

Bürgermeister Werner Amend verweist auf die Berichte in den Fachausschüssen.

Auf folgende Veranstaltungen weist Bürgermeister Amend hin und bittet um rege Teilnahme:

- Dienst- und Jahreshauptversammlung der Riedstädter Feuerwehren am 30.03.2012
- Jugendsportlerehrung am 20.04.2012
- 25jähriges Jubiläum des Kinderschutzbundes Ried am 08.05.2012

TOP 2 Verleihung der Ehrenplakette in Bronze an den Stadtverordneten Andreas Hirsch

Bürgermeister Werner Amend und Stadtverordnetenvorsteher Fiederer verleihen dem Stadtverordneten Andreas Hirsch die Ehrenplakette in Bronze der Stadt Riedstadt, da dieser am Neujahrsempfang nicht anwesend sein konnte.

TOP 3 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2012

Hierzu liegt ein Einspruch vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die amtlich bekannt gemachte Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 2011 mit nachfolgender Änderung:

Auf Seite 7 werden die Sätze

„Sebastian Wispel (GLR) beantragt hierzu, dass zunächst ein Konzept erstellt werden soll. Danach soll die Übergabe erfolgen.“

wie folgt geändert:

„Sebastian Wispel (GLR) beantragt hierzu, dass zunächst ein Konzept zur Zukunft der Büchereien erstellt werden soll. Erst danach könne eine Entscheidung fallen, wie es weitergeht.“

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt

Artikel 1

§ 3 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Die Zuschüsse sind zweckgebunden zur Kostenerstattung der Betreuungskosten des/der im Antrag angegebenen Kindes/r an die angegebene Tagespflegeperson.

Bei anderweitiger Verwendung erlischt der Anspruch auf Zuschüsse nach dieser Satzung und die entsprechenden Beträge müssen zurück gezahlt werden.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Der Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme (Die Linke) zugestimmt.

TOP 21 Bildung von Haushaltsermächtigungen 2010 DS-IX-106/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- a) die Bildung von Haushaltsermächtigungen 2009 in Höhe von 128.024,00 € die zur Beendigung der Maßnahmen benötigt werden und
- b) die Bildung von Haushaltsermächtigungen 2010 in Höhe von 662.728,00 € zur Weiterführung der Investitionen.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 22.5. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu Grundsätzen für die Pflege von Grünflächen in Riedstadt DS-IX-111/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Grundsätze für die Pflege der Grünflächen in Riedstadt:

Die Pflege der Grünflächen soll extensiviert werden, um Kosten und Aufwände zu sparen. Insofern begrüßt die Stadtverordnetenversammlung das bisherige Vorgehen der Verwaltung und den Ansatz des Pilotprojekts in Erfelden.

Gleichzeitig ist eine erhöhte Akzeptanz der Bevölkerung anzustreben. Wenn ein Großteil der Bevölkerung die Flächen aus „Unkraut“ empfindet, besteht Handlungsbedarf.

Die Bemühungen um private Pflegepaten sind zu intensivieren. Dazu gehört, die Vorgaben für die Pflege zu überarbeiten mit dem Ziel, den Bürgern – wenn sie schon bereit sind, öffentliche Flächen zu pflegen – nicht auch noch über Gebühr Vorschriften für diese Pflege zu machen.

Um dauerhaft die Pflegekosten zu reduzieren, muss bereits in der Planungsphase neuer Baugebiete oder bei Straßenbaumaßnahmen der Pflegeaufwand berücksichtigt werden. Der Magistrat wird aufgefordert, zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu berichten, was er unternommen hat, um die oben genannten Punkte umzusetzen.

Der Vorlage wird mit 29 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Die Linke/SPD-Fraktion) und einer Enthaltung (SPD-Fraktion) zugestimmt.

TOP 22.6. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet

DS-IX-112/12

Hierzu liegt ein geänderter Antrag der CDU/FDP-Fraktion vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt sollen in Zukunft nicht nur in den „Riedstädter Nachrichten“ sondern auch im Internet erfolgen. Die „Riedstädter Nachrichten“ bleiben amtliches Bekanntmachungsblatt, eine Änderung der Hauptsatzung ist deshalb nicht notwendig.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 22.8. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Gymnasialen Oberstufe (Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2008-2013)

DS-IX-114/12

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung hält es für notwendig, eine Riedstädter Position zur geplanten Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2008-2013 zu erarbeiten. Dabei soll insbesondere die Riedstädter Position zu dem Vorschlag der drei Schulleiter der Martin-Buber-Schule (MBS) und der Luise-Büchner-Schule (LBS) in Groß-Gerau sowie der Martin-

Niemöller-Schule (MNS) in Riedstadt zur Errichtung einer gymnasialen Oberstufe im Mittelkreis deutlich gemacht werden. Der Magistrat wird aufgefordert, zur nächsten Sitzungsrunde entsprechende Unterlagen für eine Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 22.9. Antrag der GLR-Fraktion zu Folgekosten bei Investitionsentscheidungen

DS-IX-115/12

Hierzu liegt eine vom Antragsteller redaktionell geänderte Vorlage vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1.
dass alle Gremienvorlagen betreffend Investitionsentscheidungen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 10.000 € bis zum Beschluss über das in Ziffer 2 genannte Konzept um das in der Anlage beigefügte Muster zur Folgekostenbetrachtung zu ergänzen sind.

2.
Der Magistrat wird beauftragt, zur vollständigen Umsetzung des § 12 I GemHVO-Doppik baldmöglichst ein detailliertes Verfahren zur Erstellung des notwendigen Wirtschaftlichkeitsvergleichs aller städtischen Investitionen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im Beschlussvorschlag des Magistrats ist insbesondere zu klären,

- wie die notwendige Gegenüberstellung von Gesamtkosten zu Gesamtnutzen der Investition erfolgen kann,
- wie die Wirtschaftlichkeit verschiedener Investitionsvarianten aussagekräftig gegenübergestellt werden können (Wirtschaftlichkeitsvergleich),
- wie im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs auch weitere Handlungsalternativen (z.B. Leasing, Miete) sowie die Folgekosten des Unterlassens der Investition dargestellt werden können.

Der so geänderten Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 22.11. Prüfantrag der WIR-Fraktion zum Aufstellplatz des Glascontainers am Penny-Markt Crumstadt DS-IX-117/12

Der Tagesordnungspunkt hat sich durch die Antwort des Magistrats erledigt.

Herr Heiko Büßer (CDU/FDP-Fraktion) kommt um 19:23 Uhr zur Sitzung.

**TOP 22.15. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Ausstattung des Sitzungsraumes der
Stadtverordnetenversammlung DS-IX-121/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, den Raum der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich mit einem entsprechenden Equipment wie Beamer, Leinwand, Laptop und Kopiergerät auszustatten.

Der Antrag wird mit einer Ja-Stimme (Die Linke) und 32 Nein-Stimmen abgelehnt.

**TOP 22.17. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur
Protokollierung von Bürgerversammlungen DS-IX-123/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass zukünftig bei Bürgerversammlungen ein Protokoll geführt wird, welches der Einwohnerschaft mit geeignetem Medium zur Verfügung gestellt wird.

Der Antrag wird mit einer Ja-Stimme (Die Linke) und 32 Nein-Stimmen abgelehnt.

**TOP 22.18. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur
Errichtung eines Ballspielplatzes in Crumstadt,
Nibelungenstraße DS-IX-124/12**

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Es folgen die Tagesordnungspunkte, die mit Aussprache behandelt werden.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

- b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr

Einzeleintrittskarte	1,50
EURO	
10er Karte	12,50
EURO	
Dauerkarte	22,50
EURO	
Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte)	3,00
EURO	

- c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 18 Jahre haben freien Eintritt. Ebenso behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr, sowie deren ausgewiesene Begleitperson.

§ 3

Ermäßigungen für Familien

Ermäßigungen für Familien werden in Form von Familiendauerkarten gewährt. Familiendauerkarten werden grundsätzlich nur für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b ausgegeben.

Familiendauerkarten:	
pro Erwachsener	27,00
EURO	
pro Jugendlicher	12,00
EURO	
insgesamt jedoch höchstens	90,00 EURO
Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte)	3,00 EURO

Weitere Ermäßigungen für Eltern und Alleinerziehende werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und nach § 3 können nicht kombiniert werden.

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

Dauerkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € zusätzlich zum Eintrittspreis, ausgegeben.

Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder frei geschaltet werden.

Dauerkarten sind nicht übertragbar. Im Falle einer Beschädigung von Dauerkarten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und der Name nachvollziehbar sind. Bei Verlust oder Diebstahl von Dauerkarten kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00- Euro Ersatz geleistet werden.

Gestohlene bzw. verlorene Dauerkarten werden gesperrt.

10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

§ 5

Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an den Schwimmbadkassen gelöst werden. Familienkarten und Dauerkarten werden im Rathaus Goddelau und in den Schwimmbädern während der Dienststunden ausgestellt.

§ 6

Einzelne Schwimmbahnen können auf schriftlichen Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 15,00 EURO angemietet werden.

§ 7

Das Schul- und Vereinsschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgelegt und ist über die Betriebsleitung zu erfragen.

§ 8

Schwimmabzeichen:

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schwimmabzeichen Seepferdchen komplett EURO	2,50
b) nur Pass EURO	1,00
c) nur Abzeichen EURO	1,50
d) Jugendschwimmabzeichen Bronze EURO	3,00
e) Jugendschwimmabzeichen Silber EURO	3,50
f) Jugendschwimmabzeichen Gold EURO	4,00
g) nur Pass EURO	1,50
h) nur Abzeichen EURO	1,50

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
 - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), erhält.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz.
Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):
 - ab 01. August 2012 Euro 312,00/Monat
 - ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 187,20 /Monat
 - ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 124,80 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):
 - ab 01. August 2012 Euro 416,00 /Monat

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 249,60 /Monat

ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 166,40 /Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 52,00 /Monat
ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 31,20 /Monat
ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 20,80 /Monat
 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.30 bis 8.00 Uhr oder
den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils
ab 01. August 2012 Euro 26,00 /Monat
ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 15,60 /Monat
ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 10,40 /Monat
 3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 26,00/Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den
Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz
1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten beim Frühdienst lang, über die
Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
1. pro zusätzlichem Wochentag beim Frühdienst lang von 7.00 bis 8.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 10,40/Monat
 2. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 26,00/Monat
 3. pro zusätzlichem Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 5,20/Monat

§ 3

Betreuungsgebühr im Kindergarten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das
Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz.
Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der
Absätze 2 bis 4. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten bei den
Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis
12.00 Uhr (Halbtagsplatz)
ab 01. August 2012 Euro 127,20 /Monat
 2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von
8.00 - 12.00 und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.30 Uhr (Regelplatz)
ab 01. August 2012 Euro 190,80 /Monat

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

- für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz)
ab 01. August 2012 Euro 190,80 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
3. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Ganztagsplatz):
ab 01. August 2012 Euro 254,40 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst lang montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr oder den verlängerten Vormittag montags bis freitags von 12.00 bis 13.00 Uhr
ab 01. August 2012 jeweils Euro 31,80 /Monat
2. für den Frühdienst kurz montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr, oder den Spätdienst montags bis donnerstags, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2012 jeweils Euro 15,90 /Monat
3. für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 15,90 /Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten beim Frühdienst lang, über die Mittagszeit, am Nachmittag und beim Spätdienst, einheitlich für das erste Kind:
1. pro zusätzlichem Wochentag beim Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 6,40 /Monat
2. pro zusätzlichem Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 12,70 /Monat
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
3. pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 15,90 /Monat
4. pro zusätzlichem Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 3,20 /Monat

- (4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in Einrichtungen ohne Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr

im Kindergarten zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten beim verlängerten Vormittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag beim verlängerten Vormittag von 12.00 bis 13.00 Uhr
ab 01. August 2012 Euro 6,40 /Monat

§ 4

Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00, 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 165,90/Monat

ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 132,70/Monat

ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 99,50 /Monat

ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 66,40 /Monat

ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 33,20/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 10.30 bis 15.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 15.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 186,30/Monat

ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 149,10/Monat

ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 111,80 /Monat

ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 74,50 /Monat

ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 37,30/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr, während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 227,30/Monat

ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 181,80/Monat

ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 136,40 /Monat

ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 90,90 /Monat

ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 45,50/Monat

(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (4) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr

ab 01. August 2012 Euro 12,50/Monat

§ 5

Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am „Nachmittag“ mit maximalen Öffnungszeiten montags und freitags ab 14.00 Uhr bzw. dienstags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 53,00/Monat

ab 01. August 2012 an vier festen Wochentagen Euro 42,40/Monat

ab 01. August 2012 an drei festen Wochentagen Euro 31,80 /Monat

ab 01. August 2012 an zwei festen Wochentagen Euro 21,20 /Monat

ab 01. August 2012 an einem festen Wochentag Euro 10,60/Monat

- (2) Für die Betreuungszeit „über Mittag“ an festen Wochentagen in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten montags und freitags nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

pro zusätzlichem Wochentag

ab 01. August 2012 Euro 13,80/Monat

(Essenskosten werden gesondert erhoben)

§ 6

Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind:

ab 01. August 2012 Euro 53,00/Woche

§ 7

Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 11 und 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:

in der Kinderkrippe
ab 01. August 2012 Euro 63,60/Woche

im Kindergarten
ab 01. August 2012 Euro 42,40/Woche

im Kinderhort
ab 01. August 2012 Euro 53,00/Woche

§ 8

Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 bis 12 finden hier keine Anwendung.
- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 01. August 2012 Euro 4,00/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)

- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 01. August 2012 Euro 2,50/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der
Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:
pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde
ab 01. August 2012 Euro 3,00/Stunde
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine
einmalige Zusatzgebühr von Euro 4,00 erhoben.

§ 9

Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungs-
gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im
Kindergarten in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz
(HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5
Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.
Entsprechend werden die Gebühren nach § 3 anteilig oder ganz erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht
nach § 3, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 9, 11 und 12.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung
unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG
auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines
Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer
Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und
Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt
waren.

§ 10

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, eine Kinderkrippe einen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen oder eine evangelische Kindertagesstätte in Riedstadt betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 - 5 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

§ 11

Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergarten und in Kinderkrippen nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippe oder Kinderhort besuchen.

Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 12

Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2012:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

		bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:					
Essensplatz	Woche	auf 204,60 €	auf 240,40 €	auf 276,20 €	auf 312,00 €
	3 Wochentage	auf 122,80 €	auf 144,20 €	auf 165,70 €	auf 187,20 €
	2 Wochentage	auf 81,80 €	auf 96,20 €	auf 110,50 €	auf 124,80 €
Ganztagsplatz	Woche	auf 272,80 €	auf 320,50 €	auf 368,30 €	auf 416,00 €
	3 Wochentage	auf 163,70 €	auf 192,30 €	auf 221,00 €	auf 249,60 €
	2 Wochentage	auf 109,10 €	auf 128,20 €	auf 147,30 €	auf 166,40 €
Frühdienst lang	Woche	auf 34,10 €	auf 40,10 €	auf 46,00 €	auf 52,00 €
	3 Wochentage	auf 20,50 €	auf 24,00 €	auf 27,60 €	auf 31,20 €
	2 Wochentage	auf 13,60 €	auf 16,00 €	auf 18,40 €	auf 20,80 €
Frühdienst kurz, Spätdienst je	3 Wochentage	auf 17,10 €	auf 20,00 €	auf 23,00 €	auf 26,00 €
	2 Wochentage	auf 10,20 €	auf 12,00 €	auf 13,80 €	auf 15,60 €
	2 Wochentage	auf 6,80 €	auf 8,00 €	auf 9,20 €	auf 10,40 €
ein zusätzlicher Wochentag:					
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 17,10 €	auf 20,00 €	auf 23,00 €	auf 26,00 €
Frühdienst lang		auf 6,80 €	auf 8,00 €	auf 9,00 €	auf 10,40 €
Spätdienst		auf 3,40 €	auf 4,00 €	auf 4,60 €	auf 5,20 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2012:

		bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
		bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:					
Halbtagsplatz		auf 83,40 €	auf 98,00 €	auf 112,60 €	auf 127,20 €
Regelplatz		auf 125,10 €	auf 147,00 €	auf 168,90 €	auf 190,80 €
Essensplatz		auf 125,10 €	auf 147,00 €	auf 168,90 €	auf 190,80 €
Ganztagsplatz		auf 166,80 €	auf 196,00 €	auf 225,20 €	auf 254,40 €
Frühdienst lang		auf 20,90 €	auf 24,50 €	auf 28,10 €	auf 31,80 €
Frühdienst kurz, Spätdienst, jeweils		auf 10,40 €	auf 12,20 €	auf 14,10 €	auf 15,90 €
ein zusätzlicher Wochentag:					
über Mittag		auf 8,30 €	auf 9,80 €	auf 11,30 €	auf 12,70 €
Nachmittag, Freitagnachmittag		auf 10,40 €	auf 12,20 €	auf 14,10 €	auf 15,90 €
Frühdienst, verlängerter Vormittag, jeweils		auf 4,20 €	auf 4,90 €	auf 5,60 €	auf 6,40 €
Spätdienst		auf 2,10 €	auf 2,40 €	auf 2,80 €	auf 3,20 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 12 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.
Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

§ 13

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pfiffikus (Goddelau), Sonnenschein (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), Kinderinsel (Wolfskehlen) und der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 42,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 33,60, bei drei festen Wochentagen Euro 25,20, bei zwei festen Wochentagen Euro 16,80 und bei einem festen Wochentag Euro 8,40.
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 2,10 erhoben.
- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) beträgt Euro 60,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 48,00, bei drei festen Wochentagen Euro 36,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,00 und bei einem festen Wochentag Euro 12,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 3 wird Euro 3,00 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung für ergänzende Schulkindbetreuung in städtischer Trägerschaft beträgt pro Betreuungstag monatlich Euro 15,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absatz 4 wird Euro 5,15 erhoben.

- (4) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (5) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 14

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung (z.B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Streik des Personals) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 15

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkindbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 16.11.2006 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Der Vorlage wird mit 23 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen (GLR-Fraktion, WIR-Fraktion, Die Linke, SPD-Fraktion) zugestimmt.

TOP 18 Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt DS-IX-103/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt die Neufassung der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt“ mit Wirkung vom 01. Juli 2012.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Riedstadt

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Riedstadt.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Hausangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt.
Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt ab dem 01. Juli 2012 jährlich
- | | |
|-------------------------|-------------|
| für den ersten Hund | 78,00 EURO |
| für jeden weiteren Hund | 120,00 EURO |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 660,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54, geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 GVBl. I S. 1028) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich

zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt Riedstadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Stadtteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
- b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährigen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Riedstadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Riedstadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Riedstadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Stadt Riedstadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 1 der Anzeigepflicht nicht nachkommt
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers nicht angibt.
 3. entgegen § 11 Abs. 2 seinem Hund außerhalb des umfriedeten Besitztums keine gültige Hundesteuermarke anlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Riedstadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2010 außer Kraft.

Die Satzung wird mit 17 Ja-Stimmen (CDU/FDP-Fraktion, GLR-Fraktion, WIR-Fraktion), 14 Nein-Stimmen (SPD-Fraktion, Die Linke, Herr Seybel) und 2 Enthaltungen (WIR-Fraktion, SPD-Fraktion) beschlossen.

**TOP 22.2. Antrag der SPD-Fraktion zum Rahmenprogramm
Von „Der Kreis rollt“** **DS-IX-108/12**

Nach einer kurzen Diskussion zieht Herr Thurn (SPD-Fraktion) den Antrag zurück.

**TOP 22.3. Antrag der SPD-Fraktion zur Pflanzung von
Walnussbäumen entlang der K 156** **DS-IX-109/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, entlang der K156 zwischen Ortsausgang Erfelden Richtung Leeheim und Großsporthalle, sowie zwischen Großsporthalle und der ehemaligen Mülldeponie „Klauer“ Walnussbäume anpflanzen zu lassen.

Dem Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, GLR-Fraktion, WIR-Fraktion, Die Linke), 9 Nein-Stimmen (CDU/FDP-Fraktion) und einer Enthaltung (CDU/FDP-Fraktion) zugestimmt.

**TOP 22.4. Antrag der SPD-Fraktion zu den Vergaberichtlinien
für Grundstücke** **DS-IX-110/12**

Hierzu liegt ein geänderter Antrag der SPD-Fraktion sowie Antrag der CDU/FDP-Fraktion vor. Da es auch hier offenbar großen Beratungsbedarf gibt, schlägt Stadtverordnetenvorsteher Fiederer vor, diesen Punkt ebenfalls auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu verschieben.

Hiergegen gibt es keinen Widerspruch.

**TOP 22.7. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der
Stellplatzsatzung** **DS-IX-113/12**

Vor der Abstimmung wird angeregt, die im Fachausschuss beschlossene Fassung der Änderungssatzung („Ein Appartement ist eine Einraumwohnung mit einer maximalen Größe von 47 m²“) nochmals zu ändern und sich bei der Festlegung der Wohnraumgrößen für Ein-Zimmer-Appartements an dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung bzw. an § 22 SGB II zu orientieren. Danach gilt für einen 1 Personenhaushalt eine Wohnung bis 47 m² für angemessen.

Die CDU/FDP-Fraktion als Antragstellerin übernimmt diese Änderung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

**5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt
über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt in ihrer Sitzung am 29. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|----------------------|
| 1.10. Appartements | 1,0 Stpl. je Wohnung |
| Ein Appartement ist eine Einraumwohnung mit einer maximalen Größe von 47 m ² | |

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

In dieser geänderten Form wird dem Antrag mit 32 Ja-Stimmen und einer Enthaltung (Die Linke) zugestimmt.

Frau Ernst (SPD-Fraktion) verlässt um 21:25 Uhr die Sitzung.

**TOP 22.10. Antrag der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion)
zum Leitbild der Stadt „Bäume im Siedlungsbereich –
Bäume in Riedstadt“** **DS-IX-116/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das nachfolgende Leitbild und bekennt sich damit zum Erhalt und Schutz des öffentlichen Baumbestandes in Riedstadt:

Leitbild

Die Stadt Riedstadt schützt, pflegt und entwickelt den öffentlichen Baumbestand

- aufgrund seiner Bedeutung für eine Verbesserung des Stadtklimas und der Luftqualität,
- zur Erhaltung der Lebensgrundlagen von wildlebenden Tieren,
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und
- zum Ausgleich der mit der Ausweisung von Baugebieten verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

Ziel der Stadt Riedstadt ist es, den vorhandenen Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Die Entnahme von Bäumen erfolgt nur bei mangelnder Verkehrssicherheit, bei genehmigten baulichen Eingriffen am Baumstandort oder anderen gravierenden Schäden, die vom Baum ausgehen und einer Erhaltung entgegenstehen. Für gefällte Bäume werden Ersatzpflanzungen vorgesehen, nach Möglichkeit am gleichen oder einem benachbarten Standort. Die Stadt prüft, in welchen Grünanlagen und sonstigen Standorten darüber hinaus eine Durchgrünung mit Bäumen möglich ist.

Die Stadt Riedstadt sorgt dafür, dass für Bäume gute Standortbedingungen bestehen oder diese bei Bedarf verbessert werden (ausreichend dimensionierte Baumscheiben, ausreichend durchwurzelbares Bodenvolumen). Bäume werden soweit wie möglich vor Beschädigungen geschützt (Anfahren, Überfahren der Baumscheiben, Streusalz).

Die Stadt Riedstadt lässt die Verkehrssicherheit und die Baumgesundheit der städtischen Bäume im Siedlungsbereich regelmäßig von Sachverständigen überprüfen und nimmt die Ergebnisse in einem GIS3-gebundenen Kataster auf. Das laufend aktualisierte Baumkataster bildet die Grundlage für die Beurteilung der Verkehrssicherheit der städtischen Bäume und für die Festlegung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.

Dem Antrag wird mit 20 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, GLR-Fraktion, Die Linke, Herr Seybel) und 12 Nein-Stimmen (CDU/FDP-Fraktion, WIR-Fraktion) zugestimmt.

**TOP 22.12. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zum Beschluss „Kein Platz für Rassismus“ DS-IX-118/12**

Herr Ortler (Die Linke) gibt als Antragsteller bekannt, dass sich seines Erachtens der Punkt 1 dieses Antrags mit der Schweigeminute zu Beginn der Sitzung erledigt habe. Es gehe ihm jetzt um Punkt 2 des Antrags.

Herr Wispel (GLR-Fraktion) stellt fest, dass es sich seiner Ansicht nach dann nur noch um eine Anfrage handelt.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer stimmt dem zu und bittet den Magistrat, diese Anfrage bis zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten.

**TOP 22.13 Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Resolution bezgl. der Unterfinanzierung
der Kommunen**

DS-IX-119/12

Herr Ortler (Die Linke) ändert seinen Antrag in eine Resolution. Es soll nunmehr nicht darüber abgestimmt werden, dass die Stadtverordnetenversammlung eine gemeinsame Resolution verabschieden möge, sondern vielmehr soll der von Herrn Ortler als Antrag formulierte Text als Resolution der Riedstädter Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Resolution:

Die Stadtverordneten der Stadt Riedstadt nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass den Kommunen per Gesetz vielerlei Aufgaben übertragen wurden, bei denen das Konnexitätsprinzip (Wer bestellt, bezahlt!) nicht eingehalten wurde und bisher auch nicht eingehalten wird. Als besonders beispielhaft und gravierend ist der Bereich „Kinderbetreuung“ zu nennen. Hier wird seitens des Landes in eklatanter Weise gegen das Gebot einer aufgabengerechten Finanzierung verstoßen. Die Stadtverordneten erinnern hier z. B. nicht nur an die gesetzliche Garantie auf Anspruch eines Kinderbetreuungsplatzes für Kinder ab dem dritten Lebensjahr, sondern auch an die Gesetze zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren, die bis zum 01. August 2013 umgesetzt werden sollen. Hinzu kommt die gesetzlich beschlossene Mindestverordnung, nach der die Qualität der Kinderbetreuung durch eine Reduzierung der Gruppenstärke gefördert werden soll. Kinder sind unsere Zukunft, deshalb sind alle qualitätssteigernden Maßnahmen auch unter bildungspolitischen Aspekten grundsätzlich zu befürworten. Umzusetzen sind diese Landesvorgaben nur durch die Einstellung von zusätzlichen Erzieherinnen und Erziehern. Mit dieser Resolution fordern wir die Landesregierung auf, entsprechend ihrer Gesetzgebung auch für eine aufgabengerechte Finanzierung zu sorgen. Nur so kann Sorge dafür getragen werden, dass die Stadt Riedstadt ihren Aufgaben im Sinne der verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung der Kommunen weiterhin nachkommen kann.

Die Resolution wird mit 19 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, GLR-Fraktion, Die Linke), 12 Nein-Stimmen (CDU/FDP-Fraktion, WIR-Fraktion) und einer Enthaltung (Herr Seybel) verabschiedet.

**TOP 22.14. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Beschlussdokumentation der
Stadtverordnetenversammlung**

DS-IX-120/12

Herr Ortler (Die Linke) zieht den Antrag als Antragsteller zurück.

**TOP 22.16. Antrag des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Straßensondernutzung DS-IX-122/12**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Gebührenordnung zur Straßensondernutzung ist dahingehend zu ändern, dass politische Parteien von der Gebührenerhebung bzgl. Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren befreit sind.

Der Antrag wird mit einer Ja-Stimme (Die Linke) und 31 Nein-Stimmen abgelehnt.

**TOP 23.1. Anfrage der SPD-Fraktion zum Bericht zur Kindergesundheit
im Kreis Groß-Gerau 2004-2009 DS-IX-125/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

1. Liegt der Bericht der Verwaltung vor?

ja

2. Wurde der Bericht im Magistrat behandelt?

nein

3. Wurde der Fachbericht damit befasst?

ja

4. Welche Handlungsaufträge ergaben sich daraus für die Kindertagesstätten?

Gesunde Ernährung, Sprachförderung, Erkennung von motorischem Unterstützungsbedarf und andere Themenbereiche des Berichtes sind bereits länger Bestandteile der Arbeit in den Kindertagesstätten.

Herr Thurn (SPD-Fraktion) spricht an, dass im Bericht zur Kindergesundheit im Kreis Groß-Gerau 2004-2009 ein kurzes Kapitel zum Thema „Hygiene in Kindertagesstätten“ enthalten sei. Herr Thurn fragt nach, ob dort spezielle Aussagen zu den Riedstädter Kindertagesstätten getroffen sind. Bürgermeister Amend sagt die baldige Beantwortung der Nachfrage zu.

**TOP 23.2. Anfrage der SPD-Fraktion zur Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten DS-IX-126/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

1. Wie verteilen sich die Gebührenzahler auf die einzelnen Ermäßigungsklassen?

siehe Anlage Einstufungen Kindergarten und Krippe
2. Für wie viele Kinder wird die Gebühr ermäßigt, weil sie Geschwisterkinder sind?

siehe Anlage Geschwisterkinder in Einrichtungen
3. Für wie viele Kinder wird die Kita-Gebühr durch andere Kostenträger übernommen, welche Kostenträger sind das und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Gebühren übernommen?

Nach § 90 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) werden Eltern mit geringem Einkommen auf Antrag vom Jugendamt des Kreises Groß-Gerau die Betreuungskosten für Kindertagesstätten erstattet. Im Februar 2012 betraf dies 60 Kinder in Kindergärten und Krippen und weitere 13 Kinder im Hort.

Nach der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 9 ff.) wird im letzten Jahr vor der Einschulung für 5 Stunden am Tag die Betreuungsgebühr vom Land Hessen übernommen. Im Februar 2012 betraf dies 73 Kinder, wobei für 15 Kinder von den Eltern noch einen Teilbetrag für längere Betreuungszeiten zu zahlen ist.

**TOP 23.3. Anfrage der SPD-Fraktion zur vorläufigen Jahresrechnung zum
31. Dezember 2011 DS-IX-127/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

Anbei werden zwei Aufstellungen vorgelegt, in denen der vorläufige Stand 2011 aufgeführt wurde. Die Investitionen sind abgeschlossen. Es werden derzeit mit den Fachbereichen und Fachgruppen Gespräche geführt, um den Sachstand zu hinterfragen, Umbuchungen zu tätigen und Haushaltsausgabereste zu bilden.

Im Ergebnis wird sich noch einiges verändern, da auch dort noch Umbuchungen stattfinden werden (Rückstellungen z. B. für Pensionen, Urlaub und für unterlassene Instandhaltungen und Überträge innerhalb des Produktbereiches oder in den Finanzhaushalt).

Eine Diskussion darüber erachtet der Magistrat zum jetzigen Stand als nicht Ziel führend.

TOP 23.4. Anfrage der CDU-Fraktion zur Baustelle Goddelau

DS-IX-128/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion wie folgt:

Die Baustelle in der Bahnhofstraße führt zu Einschränkungen für die Anlieger und zu Umsatzrückgängen für die dort ansässigen Geschäfte.

Dies ist sicher nicht zu vermeiden und soll hier auch nicht kritisiert werden.

Wir möchten aber fragen, ob es möglich wäre, gemeinsam mit den Betroffenen die Ausschilderung zu den Geschäften, Arztpraxen etc. zu optimieren. Mancher von uns weiß aus eigener Erfahrung, dass man sonst leicht unnötige Schleifen quer durch Goddelau fahren muss, um zum Ziel zu gelangen.

Im Laufe des Baufortschrittes und während der Baumaßnahme gab und gibt es immer wieder persönliche Gespräche mit dem Geschäftstreibenden im Hinblick auf die Beschilderung zu ihren Geschäften. Im Rahmen der Möglichkeiten wurde und wird immer wieder versucht, den Zugang bzw. die Ausschilderung zu den Zugängen zu optimieren. Allerdings war und ist es nicht immer möglich, den Wünschen der Geschäftstreibenden nachzukommen, da die Aufstellung von Schildern in der Nähe von Verkehrszeichen gemäß StVO gemäß den Angaben des Ordnungsamtes der Stadt Riedstadt nicht zur Verkehrssicherheit beiträgt, sondern vielmehr die Verkehrsteilnehmer von den eigentlichen Verkehrszeichen ablenken würde.

Gemäß dem aktuell vorliegenden Bauzeitenplan der ARGE Bahnhofstraße ist vorgesehen, den 2. Bauabschnitt (vor Metzger Müller) bis zum 02.05.2012 fertig zu stellen. Wenn die Witterung wie derzeit dauerhaft stabil bleibt, ist seitens der Firma angedacht, bereits in der 14./15. KW. mit den Asphaltarbeiten den 2. Bauabschnitt zu beenden, womit auch die Geschäfte, die sich im derzeitigen Baufenster befinden, wieder von Osten anfahrbar sind. Nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes ist dann auch die Beschilderung zu den Geschäften bis vor den Metzger Müller (Beginn 3. Bauabschnitt) möglich. Dann sind auch wieder die Kreuzungen zur Ludwigstraße und zur Büchnerstraße freigegeben.

Der 3. Bauabschnitt umfasst die Straßenverkehrsfläche im Bereich der Kreuzung Nord vor dem Metzger Müller bis zur Einmündung Poststraße. Auf der Südseite wird über eine Ampelregelung der Verkehr von der Brücke kommend und nach Erfelden gehend geregelt. Auch hier bleibt die jetzige Umleitung noch bestehen.

Der 4. Bauabschnitt wird dann nach Herstellung des 3. Bauabschnittes ebenfalls komplett gesperrt. Ab dann ist eine Umleitung über den Bahnhof Goddelau nicht mehr möglich. Der Verkehr wird dann auf der Nordseite der Fahrbahn über die neu hergestellte Bahnhofstraße ebenfalls mit einer Ampelregelung geführt.

**TOP 23.5. Anfrage der CDU-Fraktion zu Fehlalarmen
für die Riedstädter Feuerwehren**

DS-IX-129/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion wie folgt:

1. Hat die Verwaltung schon mit dem Kreis als Schulträger Kontakt aufgenommen, damit die Ursachen der Fehlalarme eingehender untersucht werden?

Die Feuerwehr Riedstadt hat bereits mehrfach über die Schulleiterin beim Schulträger um Überprüfung der Anlage gebeten. Eine Rückmeldung steht bis heute noch aus.

2. Falls eine Untersuchung stattfand: was war deren Ergebnis?

Der Schulträger ist nicht verpflichtet über das Ergebnis der Überprüfung der Brandmeldeanlage den Feuerwehren sowie der Stadtverwaltung einen Sachstand mitzuteilen (Eigenverantwortung).

Thomas Fischer (CDU/FDP-Fraktion) regt an, dass der Magistrat in dieser Sache aktiv bleibt und weiterhin darauf hinwirkt, dass der Kreis als Schulträger das Erforderliche tut, um den Missstand zu beseitigen. Bürgermeister Werner Amend sagt dies zu.

**TOP 23.6. Anfrage der CDU-Fraktion zum Verkehrsaufkommen in der
Philippsanlage in Goddelau**

DS-IX-130/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion wie folgt:

1. Wie hoch ist das Verkehrsaufkommen in der Philippsanlage Ecke Friedrich-Hartung-Straße?

In der Zeit vom 15.03.2012 (13:34 Uhr) bis 21.03.2012 (14:00 Uhr) wurde zur Zählung des Verkehrsaufkommens das Statistikgerät in diesem Bereich installiert. Die Aufzeichnungen ergaben, dass über die Dauer von 6 Tagen insgesamt 42.505 Fahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen gezählt wurden. Dies bedeutet ein tägliches Verkehrsaufkommen von 7.084 Kraftfahrzeugen. In der Stunde sind dies im Durchschnitt 295 und in der Minute 5 Fahrzeuge. Pro Fahrtrichtung demnach 2,5 Fahrzeuge pro Minute.

2. Ist angedacht, insbesondere wegen des Schulweges und des nahe gelegenen Pflegeheimes dort eine Querungshilfe zu schaffen?

In diesem Bereich befinden sich drei Querungsmöglichkeiten in Form von Mittelinseln mit Aufstellbereich mittig der Fahrbahn. Eine hiervon befindet sich in der Friedrich-Hartung-Straße, die beiden weiteren auf der Philippsanlage, also im Bereich des empfohlenen Schulweges.

Zur Veranschaulichung ist ein Planauszug, worauf die Querungshilfen rot eingekreist sind beigelegt.

**TOP 23.7. Anfrage der CDU-Fraktion zum Lkw-Verbot
auf der K 158**

DS-IX-131/12

Diese Anfrage ist noch nicht beantwortet.

**TOP 23.8. Anfrage der GLR-Fraktion zum Leerstand von
Ladenlokalen und Verkaufsflächen
in Riedstadt**

DS-IX-132/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

1. Wie viele Geschäfte, Ladenlokale und Verkaufsflächen sind in Riedstadt derzeit leer stehend (wenn möglich bitte Auflistung differenziert nach Ortsteilen)?

Die genaue Anzahl ist nicht bekannt.

2. Ist der Magistrat über die Gründe für den jeweiligen Leerstand informiert bzw. werden diese Informationen erhoben (wenn bekannt bitte Angabe der Gründe pro Objekt)?

Vereinzelt sind Gründe bekannt, eine Erhebung wurde nicht durchgeführt. Personelle Kapazitäten dazu sind nicht vorhanden (Erhebung und Aktualisierung). Aus Datenschutzgründen darf der Magistrat bzw. die Verwaltung private Daten nicht ohne Einverständnis an Dritte weiterleiten.

3. Welche Informationen liegen dem Magistrat bezüglich der leer stehenden Immobilien vor bzw. werden solche Informationen erhoben?

Vereinzelt sind Gründe bekannt. Diese Gründe sind häufig privater Natur, Managementfehler, aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen und branchenspezifischen Lage verursacht. Eine Erhebung findet nicht statt. Personelle Kapazitäten dazu sind nicht vorhanden.

4. Verfolgt der Magistrat ein Konzept zur Vermeidung von Leerständen bzw. zur Vermarktung bereits leer stehender Flächen? Wenn ja, bitte Darstellung der entsprechenden Leitlinien.

Ein Konzept zur Vermeidung von Leerständen existiert nicht. Aus Datenschutzgründen darf der Magistrat bzw. die Verwaltung private Daten nicht ohne Einverständnis an Dritte weiterleiten. Zur Umsetzung wären keine personellen Kapazitäten vorhanden (s. o.).

Ein Konzept für die Gewerbeflächen des Gewerbeparks Ried wurde mit der KE Baden-Württemberg entwickelt, für andere private Flächen sind die jeweiligen Eigentümer verantwortlich.

Vorschlag: Generell könnte auf der Homepage der Stadt ein kostenloses Angebot zur Präsentation von Leerständen mit Kontaktadressen eingerichtet werden.

5. Gab oder gibt es seitens des Magistrats/des Bürgermeisters konkrete Aktivitäten, um Leerstände zu vermeiden oder zu beseitigen? Wenn ja bitte Angabe der Aktivitäten.

Wenn dem Magistrat bzw. der Verwaltung rechtzeitig Informationen und/oder Anfragen nach Unterstützung zugetragen werden, wird selbstverständlich alles getan, was seitens der Stadt möglich ist. Dies kann individuell sehr unterschiedlich sein. In einem aktuellen Fall erfolgt beispielsweise eine fachliche Unterstützung zur Analyse von Einsparpotenzialen im Energiebereich.

Herr Wispel regt an, Gewerbetreibenden das Angebot zu unterbreiten, über die städtische Homepage auf Leerstände von Ladenlokalen und Verkaufsflächen in Riedstadt aufmerksam machen zu können.

TOP 23.9. Anfrage der GLR-Fraktion zur Umsetzung der Prüfhinweise DS-IX-133/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der GLR-Fraktion wie folgt:

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Stadt Riedstadt erteilte das Revisionsamt des Landkreises Groß-Gerau Hinweise zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Die vorliegende Anfrage zielt auf den Umsetzungsstand der erteilten Hinweise.

Zur Ziffer 3.6 des Jahresabschlusses 2008: Empfehlung, zur besseren Kontrolle künftiger Verbindlichkeiten alle Verträge mit Laufzeiten festzuhalten.

- 1. Wurde diese Empfehlung umgesetzt (wenn ja bitte Angabe der konkreten Maßnahmen)?*
- 2. wenn nein: Welche Maßnahmen sind noch geplant (bitte mit geplantem Umsetzungstermin)?*

Es gibt jetzt innerhalb des Fachbereiches ein Verzeichnis in Papier- und Dateiform, indem alle vertraglichen Verpflichtungen mit deren Laufzeiten erfasst sind. Dazu wurden auch die vorhandenen Verträge gescannt und katalogisiert.

Zu Ziffer IV.1 des Prüfungsvermerkes „Einführung internes Kontrollsystem“

3. Welche Schritte wurden unternommen, um ein internes Kontrollsystem (IKS) einzuführen (bitte Angabe der konkreten Maßnahmen)?

4. Welche weiteren Maßnahmen sind noch geplant (bitte mit geplantem Umsetzungstermin)?

Es wurden noch keine Schritte unternommen oder Überlegungen angestellt, um den Forderungen nach einem internen Kontrollsystem nachzukommen. Der Magistrat hat die Verwaltung beauftragt, sich bis 30.06.2012 ein schriftliches Konzept zur Erfüllung der Forderung des Fachbereichs Revision zu erarbeiten.

Zu Ziffer V.3 bis V.4.4 des Prüfungsvermerkes, Themenbereich „Vergabe“

5. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass eindeutige Leistungsbeschreibungen (Ziffer V4.2) erstellt werden (bitte Angabe der konkreten Maßnahmen)?

6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Angebote mit extrem niedrigen Preisen erkennen und ausschließen zu können (Prüfung der Auskömmlichkeit der Preise) – Ziffer V.4.3 (bitte Angabe der konkreten Maßnahmen)?

7. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um eine stärkere personelle und organisatorische Trennung der Bereiche „Erstellung Leistungsverzeichnis“ und „Treffen der Vergabeentscheidung“ zu erreichen (bitte Angabe der konkreten Maßnahmen)?

Die Verwaltung möchte die Vergaberichtlinien so ändern, dass die Stadtwerke nicht mehr an die VOB-A bei Ausschreibungen gebunden sind. Gleichzeitig sollte sie bei Kanalbaumaßnahmen auch die dazugehörigen Straßenbaumaßnahmen ausschreiben, um durch Nachverhandlungen Kosten sparen zu können. Hierzu wurden Gespräche mit Schüllermann und Partner, der KMB und dem HSGB geführt. Dies ist aus unserer Sicht möglich. Die Sicht der Verwaltung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises nicht geteilt. Unsere Unterlagen wurden übermittelt. Ein klärendes Gespräch ist noch zu terminieren.

TOP 23.10. Anfrage der WIR-Fraktion zum Neubaugebiet Goddelau „Am hohen Weg“ DS-IX-134/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der WIR-Fraktion wie folgt:

Auf der Bürgerversammlung am 22.11.2011 wurden von einigen Bürgern gleichlautende Kritiken zur Bebauung, Bebauungsdichte und Einschränkungen ihrer vorhandenen Gebäude durch geplante Neubauten vorgetragen. Wie wird hier weiter verfahren?

Die hier vorgetragenen Beschwerden schienen sachlich begründet und von mehreren Personen annähernd gleichlautend dargestellt.

Betroffen ist nicht nur die Umwandlung des Reihenhauses in einen Wohnblock, es wurden enge Straßen und fehlende Parkplätze kritisiert.

Von Bürgermeister Amend wurde eine Ortsbesichtigung durch den Bauausschuss zugesagt, vorzugsweise an einem Samstag.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

Der am 29.09.011 getroffene Beschluss in der STVV sollte bezüglich einer notwendigen Korrektur geprüft werden.

Sachlage:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes spielten verschiedene Faktoren eine große Rolle, die zur Erhöhung der Wohnraumdichte in diesem Neubaugebiet (1. Bauabschnitt) führte. Im Regional-Raumordnungsplan für die Region Südhessen war den zentralen Orten mit S-Bahn-Anbindung eine Wohnraumdichte von 65 Wohneinheiten/Hektar (WE/ha) vorgeschrieben. Die Beteiligung verschiedener Arbeitsgruppen aus der Agenda-Bewegung führte zur Planung von autofreien Zonen, Sammelparkdecks, Nahwärmeversorgung und zum sparsamen Umgang mit dem Boden. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in der Vor- und Entwurfsplanung nach zahlreichen Verhandlungen eine Wohnraumdichte von 42 WE/ha zugelassen. Bislang hat man in Riedstadt etwa 28 - 32 WE/ha realisiert.

Das Parlament und seine Fachausschüsse wollten in dem Planungsgebiet weitestgehend auf den Geschosswohnungsbau verzichten und hat die planerischen Vorgaben durch die Ausweisung von zahlreichen Reihenhausgrundstücken (hohe Wohnraumdichte) und Mindestgrößen bei den Erschließungsanlagen realisiert.

In Riedstadt ist allerdings der Markt für Reihenhausgrundstücke völlig zum Erliegen gekommen. Zahlreiche Eigentümer haben in Bebauungsplan-Änderungsverfahren ihre Reihenhausgrundstücke in offene Bauweise ändern lassen. So auch das 6. Änderungsverfahren im Bereich der Theodor-Heuss-Straße. Auch das Land Hessen hat seine Vorgaben konkretisiert. Die hohe Wohnraumdichte, jetzt 45-60 WE/ha, wird nur noch im „Einzugsbereich“ (500 m) von S-Bahn Haltepunkten vorgeschrieben.

Zu diesem bereits laufenden Änderungsverfahren in der Theodor-Heuss-Straße kam der Wunsch der Firma Senio-Bau, Riedstadt, ihr vorhandenes Objekt in der Friedrich-Hartung-Straße nach Norden zu erweitern und den Bereich „Brentanostraße“ von einer zweigeschossigen Reihenhauszeile in eine dreigeschossige, offene Bauweise zu ändern. Von dieser Planung hat Senio-Bau vorerst Abstand genommen und will das geplante Projekt auf dem ehemaligen Kita-Grundstück im Baugebiet „Im Sand“ realisieren.

Nun zur eigentlichen Frage der WIR-Fraktion - wie wird hier weiter verfahren?

Der Magistrat hat das Verfahren „Brentanoweg“ und „Theodor-Heuss-Straße“ getrennt und wird nur noch die Reihenhausänderung in der „Theodor-Heuss-Straße“ umsetzen. Die Planung Senio-Bau im Brentanoweg wird zurzeit in Goddelau nicht weiter verfolgt. Hierzu erfolgt die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Sand" in Crumstadt.

**TOP 23.11. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler
(Die Linke) zur Umsetzung der
Stadtverordnetenbeschlüsse**

DS-IX-135/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

1. Welche Beschlüsse aus der vergangenen Legislaturperiode ab 2006 bis März 2011 wurden noch nicht umgesetzt?

Der Magistrat sieht sich außerstande, die Beschlüsse der kompletten Legislaturperiode aufzuarbeiten und den Umsetzungsstatus herauszufiltern. Die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung hat in der Legislaturperiode 2006/2011 insgesamt 30 Mal getagt und hierbei lt. vergebenen Drucksachennummern 486 Tagesordnungspunkte behandelt. Die jeweiligen Beschlüsse werden durch Protokollauszüge den entsprechenden Fachbereichen/Fachgruppen mitgeteilt. Der Umsetzungsstatus könnte nur mit erheblichem Zeitaufwand und entsprechendem Personalaufwand recherchiert werden.

Wir gehen davon aus, dass die zeitliche Verzögerung des Baus des Parks „Im hohen Weg“ in Goddelau Auslöser dieser Anfrage ist. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeindevertretung seinerzeit lediglich beim Aufstellungsbeschluss bekundet hat, an der betreffenden Stelle einen öffentlichen Park einzurichten. In den Folgejahren fiel das Projekt regelmäßig den (hausinternen) Sparzwängen zum Opfer.

2. Wie stellt der Bürgermeister bzw. der Magistrat zukünftig sicher, dass die Durchführung der Beschlussfassung durch die Verwaltung zeitnah geschieht?

Die Umsetzung von Beschlüssen geschieht in der Regel zeitnah. Aufgrund personeller Engpässe oder fehlender Haushaltsmittel können sich Beschlussumsetzungen jedoch verzögern. Die Regeln der HGO, wonach der Magistrat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung umzusetzen hat, wurden und werden beachtet.

3. In welcher Form und in welchen Zeitrahmen werden die Stadtverordneten zukünftig darüber informiert, wann Beschlüsse umgesetzt wurden bzw. welche Beschlüsse noch offen sind? Diese Frage ist insofern wichtig, wenn sich durch Wahlen die Zusammensetzung der Mandatsträger verändert hat.

In der Regel wird in den Fachausschüssen über die Projekte der Stadt berichtet. Außerdem erhalten alle Fraktionsvorsitzenden- auch der Fragesteller - die Ergebnisniederschriften des Magistrats und können sich hierüber informieren. Bei Prüfaufträgen aus den Fraktionen an den Magistrat wird möglichst zeitnah durch entsprechende Berichtsvorlagen im Stadtparlament informiert.

Eine Nachfrage von Peter Ortler (Die Linke) wird von Bürgermeister Werner Amend direkt beantwortet.

**TOP 23.12. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zu den Einnahmen aus der Gewerbesteuer DS-IX-136/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

1. Wie ist es zu erklären, dass die Anzahl der Gewerbebetriebe seit 2009 kontinuierlich steigt, von 2009 mit 1.172 Betrieben, 2010 mit 1.321 Betrieben und bis 23.11.2011 mit 1.499 Betrieben, die Einnahmen aus der Gewerbesteuer aber ständig weniger werden?

Beim Gewerbeamt haben sich alle Betriebe anzumelden, die ein selbständiges Gewerbe ausführen. Dies sind zunehmend auch Menschen, die neben ihrer Haupttätigkeit einer selbständigen Nebentätigkeit nachgehen. Für die Gewerbesteuerermittlung wird der „Gewinn“ vom Finanzamt zu Grunde gelegt. Um Gewerbesteuer zu zahlen muss der Gewinn nach gesetzlichen Abzügen und Zurechnungen mindestens 24.500,00 € betragen. Somit kann die Anzahl der angemeldeten Gewerbetreibende theoretisch ins Unermessliche steigen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Erträge der Gewerbesteuer hat.

Derzeit werden vom Finanzamt die Jahre 2009 und 2010 festgesetzt. Dies waren für die Unternehmen schlechte Jahre mit Umsatzeinbrüchen und gleichzeitig gab es Steuererleichterungen, die Gewinne schmälern. Die meisten Betriebe zahlen somit weniger Steuern.

2. Sind die Ansätze der Einnahmen durch die Verwaltung als zu niedrig anzusehen?

siehe oben. Die Erträge wurden nur nach dem Vorsichtsprinzip kalkuliert, aber nicht zu niedrig.

Gewerbesteuer-Entwicklung 2008 bis 2012

Jahr	Einzahlungen
2008	3.637.179,28
2009	2.973.766,32
2010	3.622.150,76
2011	3.628.240,11
2012	Plan 3.386.000,00

3. Wie verhalten sich die Einnahmen der einzelnen Gewerbebetriebe tendenziell zum angemeldeten Gewerbe?
 1. Gibt es Unterschiede zwischen dem verarbeitenden Gewerbe und dem Großhandel?
 2. Wie verhalten sich die Einnahmen der Gewerbesteuer zwischen verarbeitenden und handelnden Gewerbe?
 3. Gibt es eine Aufstellung der Einnahmen der einzelnen Gewerbebetriebe?

Diese Frage ist bereits unter Antwort 1 dargestellt. Die Anzahl der Gewerbebetriebe steht nicht im Zusammenhang mit den Gewerbesteuereinnahmen.

3.1. Ja. Dies spielt aber bei der Festsetzung der Gewerbesteuer keine Rolle, da wir die Festsetzungsbescheide des Finanzamtes als rechtliche Grundlage verwenden.

3.2. Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da für die Stadt nur der Grundlagenbescheid des Finanzamtes maßgeblich ist. Es gibt Betriebe, von denen erwartet wird, dass sie hohe Einnahmen bringen, dies aber in ihrem Mutterkonzern ganz anders verteilt wird.

3.3. Ja, aber diese kann nicht öffentlich bekannt werden, da dies dem Steuergeheimnis unterliegt.

TOP 23.13. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Personalsituation bei der Kinderbetreuung DS-IX-137/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

1. Wie sieht die derzeitige personelle Situation in den Betreuungseinrichtungen der Stadt Riedstadt aus?
 1. Wie hat sich der Krankenstand in Zahl und Prozent verändert?
 2. Wurden die offenen und freigewordenen Stellen neu besetzt?
 3. Wie verhält sich die Alterspyramide bei den Beschäftigten?
 4. Wie viele Halbtagskräfte gibt es, gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten?
- 1.1. Dies ändert sich ständig. Am 25. Januar 2012 waren 10 von 93 Erzieherinnen krank gemeldet.
- 1.2. Nach heutigem Stand (25.01.2012) sind alle Stellen besetzt, wobei je eine Erzieherin am 1. Februar und eine am 15. Februar 2012 ihren Dienst antritt. Gleichzeitig liegen zwei Kündigungen zum Sommer 2012 vor und drei Erkrankungen könnten länger andauern.
- 1.3. 32 Erzieherinnen sind 50 Jahre alt oder älter.
- 1.4. 53 Erzieherinnen arbeiten 30 Wochenstunden und mehr.
2. Wurden Maßnahmen getroffen und wenn ja, welche, um eine solche inakzeptable und nicht hinnehmbare Situation für die ErzieherInnen und die Eltern in Zukunft zu vermeiden?

Die Stadt Riedstadt will, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes, ab Januar 2012 die Erzieherinnen nach Entgeltstufe 8 bezahlen.

Kinder von bei der Stadt eingesetzten Erzieherinnen (auch auswärtige) werden vorrangig in den Kitas aufgenommen. Die Betreuungsgebühren werden dabei um 50% reduziert und während der Elternzeit erlassen. Nach 14-monatiger Tätigkeit für die Stadt wird Erzieherinnen eine einmalige persönliche Zulage in Höhe von 300 Euro gewährt. Jahrespraktikantinnen erhalten ab dem 6. Monat eine monatliche persönliche Zulage von 80 Euro. Im Rahmen der Ausbildungspatenschaft werden Praktika vergütet.

Peter Ortler (Die Linke) spricht an, dass er unter Punkt 1.3 seiner Anfrage gefragt habe, wie es sich mit der Alterspyramide bei den Beschäftigten verhält. In der Antwort des Magistrats stünde lediglich „32 Erzieherinnen sind 50 Jahre und älter“. Herr Ortler fragt nach, ob er diese Aufstellung auch detaillierter erhalten könne, da die Antwort keine Alterspyramide in dem Sinne darstelle, wie von ihm in der Anfrage gewünscht.

Bürgermeister Werner Amend sagt Herrn Ortler zu, dass ihm die gewünschten Daten noch übermittelt werden.

**TOP 23.14. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke)
zur Parkanlage „Seniorenhaus am Park“ DS-IX-138/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

1. Warum wurde (trotz der milden Witterung) bis heute noch nicht mit den Bauarbeiten begonnen?

Sachlage:

Bei der Bürgerversammlung am 22.11.2011 wurde berichtet, dass die Submission der Arbeiten am 22.11.2011 stattgefunden hat und die Auftragsvergabe am 06.12.2011 durch den Magistrat vorgesehen ist. Der Auftrag an die Firma Schmitt und Scalzo, Stockstadt, wurde am 12.12.2011 erteilt.

2. Wann wird endlich und verlässlich mit den Bauarbeiten begonnen?

Baubeginn war am 18.01.2012.

**TOP 23.15. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zu
Regenerativen Energien in Riedstadt
Photovoltaikanlagen) DS-IX-139/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler wie folgt:

1. Gibt es in Riedstadt weitere Flächen auf städtischen Gebäuden oder Grundstücken, die für Photovoltaikanlagen geeignet wäre?

Es gibt im Eigentum der Stadt Riedstadt keine freien Flächen mehr für weitere Photovoltaikanlagen.

2. Wenn ja: Wäre es trotz Schuldenbremse möglich, dass die Stadt Riedstadt selbst in Photovoltaikanlagen investiert und wie würde sich das wirtschaftlich rechnen?

entfällt

3. Wenn nein: Wäre es trotz Schuldenbremse möglich, dass die Stadt Riedstadt auf fremden Gebäuden oder Grundstücken Photovoltaikanlagen errichtet und wie würde sich dies wirtschaftlich rechnen?

Ja.

Peter Ortler (Die Linke) fragt nach, ob er auf den Punkt 3 zur Anfrage auch eine ausführlichere Antwort als ein kurzes „Ja“ erhalten könne. Er habe schließlich auch nach der Wirtschaftlichkeit etc. eines solchen Vorgehens gefragt.

Bürgermeister Amend antwortet ihm, dass aufgrund der Vielzahl der Gestaltungsformen keine detailliertere Antwort möglich sei.

TOP 23.16. Anfrage des Stadtverordneten Peter Ortler (Die Linke) zur Befreiung von der Gewerbesteuer DS-IX-140/12

Der Magistrat beantwortet die Anfrage von Herrn Ortler wie folgt:

Gibt es Gewerbebetriebe, die teilweise oder auch gänzlich von der Gewerbesteuer befreit sind?

Nein. Die Höhe des Gewerbesteuermessbetrags wird vom Finanzamt festgesetzt, da dort auch die Steuererklärung abzugeben ist. Die Kommune nimmt den Grundlagenbescheid des Finanzamtes und multipliziert den Messbetrag mit dem Hebesatz. Dies ist dann die Gewerbesteuer, die der Steuerpflichtige zu zahlen hat.

Derzeit gibt es auch keinen Beschluss der Stadt (z.B. Marktanreizprogramm 2008), der eine Reduzierung oder Ermäßigung gerechtfertigt. Somit gilt für alle Steuerpflichtigen der Messbetrag, den das Finanzamt festsetzt.

**TOP 23.17. Anfrage des Stadtverordneten Sebastian Pella zur Sicherheit
an öffentlichen Plätzen in Riedstadt DS-IX-141/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Gedenkt die Stadt Riedstadt angesichts solcher Vorfälle die Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen an öffentlichen Orten anzugehen?
Bei dem Vorfall vom 26.12.2011 handelte es sich um eine Straftat.
Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) haben ausschließlich die Polizeibehörden zu erwartende Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
2. Wird die Stadt Riedstadt in Zusammenarbeit mit den Betreibern des ÖPNV Maßnahmen ergreifen, die Sicherheitsstruktur an Bahnhöfen und anderen neuralgischen Punkten zu überprüfen?
Nein
3. Welche weiteren Anstrengungen unternimmt die Stadt Riedstadt bereits, um den Schutz und die Sicherheit der Bürger, insbesondere aber der Kinder in den Ortsteilen zu gewährleisten?
Präsenz der Ordnungspolizei. Die Verhinderung von Straftaten obliegt jedoch der Polizei.

**TOP 23.18. Anfrage der SPD-Fraktion zum Sachstand
Geothermiekraftwerk in Riedstadt DS-IX-142/12**

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der SPD-Fraktion wie folgt:

Ich bitte den Magistrat um Auskunft über den Sachstand Geothermiekraftwerk in Riedstadt zu geben. Insbesondere möchte ich wissen, wann mit Probebohrungen begonnen wird.

Das Projekt befindet sich noch in der Genehmigungsphase. Weiterhin werden geotechnische Untersuchungen ausgewertet sowie versicherungstechnische Alternativen hinsichtlich des Risikos geprüft.

Bis Ende letzten Jahres wurden zwei Gutachten zur Seismik und die Wechselwirkungen zum Erdgasspeicher im Crumstadt-Stockstädter Raum ausgewertet. Der alte Standort in der Nähe des Philipphospitals ist deshalb nicht mehr aktuell. Zurzeit werden Alternativen geprüft. Der Standort ist auch abhängig von den Ergebnissen der 3 D-seismischen Untersuchungen, welche zurzeit im Raum Riedstadt durchgeführt werden. Diese laufen noch bis etwa Ende April. Die Auswertung wird frühestens Ende des Jahres abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass bei positiven Ergebnissen der Auswertung eine Bohrung frühestens in 2013, wahrscheinlich eher in 2014 stattfinden kann. Eine Probebohrung wird aus Kostengründen nicht stattfinden. Wenn

gebohrt wird, dann wird dies auch der Standort des Kraftwerks werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen (EEG) haben sich verbessert, da eine garantierte Einspeisevergütung nicht mehr an eine Abkoppelung von Wärme gebunden ist.

**TOP 24 Resolutionsantrag an die Stadtverordnetenversammlung
Riedstadt „Spanische Bauarbeiter in Not“
- während der Sitzung eingebracht -**

Thomas Fischer (CDU/FDP-Fraktion) möchte vor einer Abstimmung zu dieser Resolution geklärt wissen, wer in einem solchen Falle für Hilfsmaßnahmen zuständig sei, da es nicht einzusehen sei, dass die Stadt sich der Sache annehme, wenn ohnehin eine andere Stelle helfen könne und müsse.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer schlägt vor, über die Riedstädter Tafel zu helfen.

Aufgrund der Wortmeldung von Thomas Fischer erteilt Bürgermeister Amend Stadtrat Matthias Dey das Wort, der als Fachkundiger die Frage beantworten kann.

Stadtrat Dey erklärt, dass EU- Bürger und somit auch die spanischen Bauarbeiter gemäß EU-Sozialhilfeabkommen einen Anspruch auf Hilfe haben.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer schlägt vor, dass man vor dem Hintergrund dieser Auskunft die Resolution textlich dahingehend ändern könne, dass man die Betroffenen auf diese Hilfsmöglichkeit hinweist.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Resolution „Spanische Bauarbeiter in Not“:

Die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt erklärt sich solidarisch mit den Not leidenden spanischen Arbeitnehmern. Der Bürgermeister und der Magistrat der Stadt werden beauftragt, die betroffenen Bauarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie gemäß EU-Sozialhilfeabkommen einen Anspruch auf Hilfe haben und mit einem entsprechenden Antrag ihre Notlage beenden können.

Der Resolution wird mit 32 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer teilt mit, dass es sich heute um die letzte Sitzung der Stadtverordneten Petra Schellhaas (GLR-Fraktion) handelt. Petra Schellhaas beabsichtige, aus Riedstadt wegzuziehen. Sie sei u.a. Vorsitzende des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses sowie elf Jahre stellv. Stadtverordnetenvorsteherin gewesen. Herr Fiederer dankt Frau Schellhaas für ihre Arbeit und überreicht einen Blumenstrauß.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 29. März 2012

Frau Schellhaas hält eine kurze Abschiedsrede und dankt allen Anwesenden für die Zusammenarbeit und die wertvollen Erfahrungen, die sie im Laufe ihrer Tätigkeit für das Riedstädter Parlament gewinnen konnte.

Stadtverordnetenvorsteher Fiederer schließt die Sitzung um 22:38 Uhr.

Riedstadt, den 3. Mai 2012

(Vorsitzender)

(Schriftführer)